

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter <https://www.amtliche-bekanntmachungen.uni-bayreuth.de/de/> amtlich bekannt gemachte Satzung. Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

Satzung
der Universität Bayreuth
nach § 60 der Abgabenordnung
für den Bereich der kulturellen Veranstaltungen
und Veranstaltungen für die Öffentlichkeit
vom 7. Oktober 2002
in der Fassung der Sammeländerungssatzung
vom 9. Januar 2023

Aufgrund von Art. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 991) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

§ 1

- (1) Die Universität Bayreuth als Körperschaft des öffentlichen Rechts (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)) verfolgt im Rahmen ihres Zweckbetriebs wissenschaftliche und studienfachbezogene Veranstaltungen bildender und belehrender Art und kultureller Veranstaltungen in Wahrnehmung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (Art. 2 Abs. 4 bis 7 BayHIG) bei ihrer Tätigkeit im Rahmen der Durchführung von Veranstaltungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16. März 1976 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des in Abs. 1 genannten Zweckbetriebs ist die Förderung wissenschaftlicher, belehrender, kultureller und musischer Belange sowie des Sports in ihrem Bereich, die Förderung der internationalen, insbesondere der europäischen Zusammenarbeit im Hochschulbereich und der Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Erfüllung der Aufgaben der Universität Bayreuth.
- (3) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung wissenschaftlicher und studienfachbezogener Veranstaltungen und Tagungen sowie kultureller Veranstaltungen und Veranstaltungen für die Öffentlichkeit.

§ 2

Mit ihrem in § 1 Abs. 1 genannten Zweckbetrieb ist die Universität Bayreuth selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Die dem in § 1 Abs. 1 genannten Zweckbetrieb zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder der Universität Bayreuth erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Zweckbetriebs.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des in § 1 Abs. 1 genannten Zweckbetriebs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des in § 1 Abs. 1 genannten Zweckbetriebs oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Zweckbetriebs an die Universität Bayreuth zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre.

§ 6

Diese Satzung tritt am 21. Februar 2018 in Kraft. *)

*) Die Sammeländerungssatzung vom 9. Januar 2023 beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 2. Januar 2023 in Kraft.